

07.02.89

## **Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

### Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 23 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zu Art. 2 Nr. 3:

In Art. 2 Nummer 3 werden in der Neufassung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 die Worte "mit deren Einverständnis" gestrichen.

#### Begründung:

Im Interesse der gebotenen Effektivierung der atomrechtlichen Aufsicht über kerntechnische Anlagen müssen auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer wirksamen Sicherheitsüberprüfung des in diesen Anlagen tätigen Personals in dem hierzu erforderlichen Ausmaß geschaffen werden. Durch die vorgesehene Streichung soll der Erlass einer Verordnung ermöglicht werden, auf deren Grundlage eine Sicherheitsüberprüfung der in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz (neu) genannten Personen, die bislang nur mit ihrem Einverständnis zulässig war, in Ausnahmefällen auch dann durchgeführt werden kann, wenn diese Personen ihr Einverständnis hierzu (noch) nicht erteilt oder widerrufen haben.

**Ausgeliefert am 8. FEB. 1989**

...

Zwar werden derzeit nach der "Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen" vom 26. 5. 1987 (GMBI S. 338) Sicherheitsüberprüfungen von neu einzustellenden Personen grundsätzlich nur mit deren schriftlich erklärtem Einverständnis durchgeführt. Bei den Personen, die aber schon längere Zeit in einer kerntechnischen Anlage, und zwar evtl. ohne eine (noch) gültige oder ausreichende Sicherheitsüberprüfung arbeiten (Alt- und Wiederholungsüberprüfungs-fälle), oder bei Fremdpersonal, das zu Reparatur- und Wartungsmaßnahmen in einer kerntechnischen Anlage eingesetzt werden muß, kann oft nicht vom Vorliegen des Einverständnisses mit der ggf. erneut erforderlichen Sicherheitsüberprüfung ausgegangen werden. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß solche Personen arbeitsrechtlich verpflichtet sind, ihr Einverständnis zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zu erteilen bzw. während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufrechtzuerhalten, wäre im Weigerungs- oder Widerrufsfall die Erteilung des Einverständnisses vom Arbeitgeber nicht ohne weiteres einklagbar (vgl. § 888 Zivilprozeßordnung) bzw. nicht rechtzeitig mit zwangsvollstreckungsrechtlichen Mitteln durchsetzbar. In solchen Fällen kann die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung ohne Vorliegen einer Einverständniserklärung des Betroffenen bei Abwägung der Belange der nuklearen Sicherung, der Interessen des Betroffenen und des Genehmigungsinhabers verhältnismäßiger sein als eine andernfalls erforderliche behördliche Anordnung an den Genehmigungsinhaber, den Betroffenen unverzüglich - wegen Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung - nicht (mehr) in der kerntechnischen Anlage einzusetzen.

Auch nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1983 (BVerfGE 65, S. 1 ff) und den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen (vgl. z. B. § 3 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz) wäre das Einverständnis der zu überprüfenden Person im übrigen nur dann erforderlich, wenn keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist; diese Rechtsgrundlage soll aber hier gerade geschaffen werden, so daß das "Einverständnis" zumindest in der Ermächtigungsgrundlage für die o. g. Rechtsverordnung entfallen kann.